



Rüdiger Wesche

Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen

Die Wahl der Rechtsform zählt zu den langfristig wirksamen Entscheidungen in landwirtschaftlichen Unternehmen. Jeder Unternehmer kann die Rechtsform grundsätzlich frei wählen, wenn er aus ökonomischen und rechtlichen Gründen kein Einzelunternehmen mehr führen will.

Unter Rechtsform kann der rechtliche Rahmen („das rechtliche Kleid“) eines Unternehmens zur Regelung von Personen- und Gruppeninteressen im Innen- und im Außenverhältnis verstanden werden. Der Gesetzgeber bietet eine Vielzahl von Organisationsformen für Unternehmen an, die insbesondere für die Zusammenarbeit und die Entscheidungsfindung im Unternehmen besondere Bedeutung haben.

Personengesellschaften

Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) sind regelmäßig durch ein persönliches Verhältnis unter den Gesellschaftern gekennzeichnet. Mit der Gründung verfolgen die Gesellschafter einen gemeinsamen Zweck. Ein Wechsel eines Gesellschafters ist grundsätzlich nur mit dem Ein-

verständnis der anderen Gesellschafter möglich. Der Austritt einzelner Gesellschafter ist nur durch Kündigung zulässig. Der Austritt aller Gesellschafter führt zum Erlöschen der Gesellschaft. Die Gesellschafter haben die Verpflichtung, die vertraglich vereinbarten Beiträge zu leisten, die darin bestehen, dass Grundstücksüberlassungen, Arbeitsleistungen und die Einzahlung von Kapital vereinbart werden.

Die Haftung für Verbindlichkeiten des Unternehmens ist grundsätzlich bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen, aber darüber hinaus hatten die Gesellschafter mit ihrem gesamten Vermögen für Schulden des Unternehmens auch mit ihrem Privatvermögen, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht aus-

reicht, um die eingegangenen Verbindlichkeiten zu tilgen. Da das Gesellschaftsvermögen allen Gesellschaftern anteilig gehört, spricht man von sogenanntem Gesamthandsvermögen.

Von der Grundform der GbR sind abgeleitet die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) sowie darauf basierende Mischformen. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsformen werden im Folgenden näher erläutert:

- Die **GbR** entsteht, wenn die Gesellschafter einen gemeinsamen Zweck erreichen wollen (§ 705 BGB). Zum Beispiel: Gemeinsame Maschinen werden nicht mehr nur nach dem Kostendeckungsprinzip mit ihren Anteilseignern abgerechnet, sondern bei nicht beteiligten

Dritten gegen Vergütung eingesetzt. Über das Gesellschaftsvermögen kann nur gemeinschaftlich verfügt werden. Die GbR hat genaue Aufzeichnungen zu führen, eigene Konten zu unterhalten und Abrechnungen mit den Gesellschaftern und Dritten für erbrachte Leistungen zu erteilen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich Landwirte unter Einbringung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu einer GbR zusammenschließen.

- Die Grundstrukturen von **OHG** (§ 105 HGB) und **KG** (§ 161 HGB) entsprechen im Wesentlichen dem Muster der GbR. Beide gehören aber zu den Handelsgesellschaften, auf die neben den allgemeinen Regeln des BGB auch vorrangig die speziellen Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden sind. Wie in der GbR haften in der OHG vorrangig das Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und nachrangig auch die Gesellschafter mit ihrem privaten Vermögen, wenn das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht. Deshalb sind nach der (abänderbaren) gesetzlichen Grundstruktur auch alle Gesellschafter an der Geschäftsführung beteiligt. Es gilt der Grundsatz: Wer mit seinem Vermögen haftet, hat regelmäßig auch ein volles Mitspracherecht.
- Bei der **KG** tritt zum Kreis der voll haftenden und geschäftsführungsbefugten Gesellschafter (den „Komplementären“) eine weitere Gesellschaftergruppe hinzu, die Kommanditisten. Deren Haftung und Befugnisse sind beschränkt, sie sind aber am Gesellschaftsergebnis beteiligt. Die KG findet sich häufig bei Familienunternehmen, bei denen die Kinder erst nach und nach in das Unternehmen hineinwachsen. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist diese Rechtsform derzeit noch wenig verbreitet.

Körperschaften

Auch die Körperschaften wie die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) dienen wie die Personengesellschaften der Verfolgung

eines gemeinsamen Zwecks, denn sie werden auch nach außen tätig. In ihrem Bestand sind sie jedoch vollständig unabhängig von ihren Anteilseignern, denn deren Eintritt oder Austritt berührt die Körperschaft selbst nicht. Im Gegensatz zu den Personengesellschaften, deren Wesen die persönliche Haftung von Gesellschaftern bedingt, haftet bei den Körperschaften grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen der juristischen Person.

Die Grundform der Körperschaft ist der Verein: Ob ein Mitglied austritt oder eintritt, spielt für die Existenz oder die Führung des Vereins keine Rolle, auch haben die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie bestimmen aber im Rahmen der Mitgliederversammlung, wer die Geschäfte führt (Vorstand) und treffen Grundsatzentscheidungen hinsichtlich des Vereins. Von diesem Grundmodell abgeleitet sind die weiteren Formen der Körperschaften. Neben dem Verein sind dies die Kapitalgesellschaften sowie die Genossenschaft.

Die Rechtsform der **AG** gilt als klassische Rechtsform großer und solventer Unternehmen und genießt deshalb im Geschäftsverkehr ein hohes Ansehen. Sie gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in der Ausübung eines Handelsgewerbes besteht. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird diese Rechtsform nur in Ausnahmefällen gewählt. Sie hat aber Bedeutung im vor- und nachgelagerten Bereich der Agrarwirtschaft. So sind beispielsweise Zuckerproduzenten in der Rechtsform der AG organisiert. Die AG ist durch eine strenge Trennung von Aktionären und Geschäftsleitung sowie durch die Grundsätze der freien Übertragbarkeit der Mitgliedschaft, der Gleichbehandlung der Aktionäre und der Satzungsstrenge gekennzeichnet. Aufgrund der strengen Regularien des Aktiengesetzes ist die AG mit erhöhten rechtsformbedingten Kosten verbunden. An der Feststellung des Gesellschaftsvertrages (Satzung) der AG müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligten, die die Aktien als verbriefte Mitgliedschaftsrechte gegen Einlagen übernehmen. Der Mindestnennbetrag des haftenden Grundkapitals beträgt 50.000 Euro.

Die AG hat drei Organe: Den Vorstand als Vertretungsorgan, den Aufsichtsrat als Kontrollorgan und die Hauptversammlung als Beschlussorgan. Bei der AG unterscheidet der Sprachgebrauch zwischen der „großen“ und der „kleinen“ AG. Unter der „kleinen“ AG ist eine herkömmliche AG zu verstehen, jedoch mit einer kleinen Zahl an Aktionären. Der Gesetzgeber will die GmbH und die „kleine“ AG möglichst gleichstellen. Deshalb ist wie bei der GmbH auch die Gründung einer Ein-Mann-AG möglich.

Um das Aktienrecht auch für mittelständige Unternehmen attraktiv zu machen, gibt es für kleine nicht börsennotierte Aktiengesellschaften eine Reihe von Vereinfachungen. Diese haben somit die Möglichkeit, sich als AG zu konstituieren, ohne der totalen Formstrenge des Aktiengesetzes zu unterliegen. Gleichzeitig bietet die AG im Gegensatz zur GmbH die Möglichkeit, das Eigenkapital über die Ausgabe von Aktien zu stärken. Insgesamt besteht dadurch, gerade auch für Familienunternehmen, mit einem begrenzten Gesellschafterkreis eine echte Alternative zur GmbH.

Die **GmbH** ist eine Variante der Kapitalgesellschaften und eine in der Land- und Forstwirtschaft, vor allem in den östlichen Bundesländern, verbreitete Gesellschaftsform. Die Organisation der GmbH ist einfach, sie hat im Regelfall nur zwei Organe: Den Geschäftsführer, der nicht aus dem Kreis der Gesellschafter bestellt werden muss, und die Gesellschafterversammlung.

Der Geschäftsführer ist im Innenverhältnis der Gesellschafterversammlung gegenüber grundsätzlich weisungsgebunden. Bei der GmbH ist die Haftung der Gesellschafter auf die Stammeinlage beschränkt. Das Mindeststammkapital beträgt 25.000 Euro. Hiervon müssen bei der Gründung der Gesellschaft mindestens 12.500 Euro eingezahlt werden, wenn die Gesellschaft mit Barmitteln gegründet wird (Bargründung). Die Erbringung der Stammeinlage durch Einbringung von Wirtschaftsgütern statt Geld (Sachgründung) ist möglich. In der Praxis ist die Sachgründung jedoch mit vergleichsweise hohem Aufwand und zeitlichen Verzögerungen verbunden, insbesondere,



BZL-Heft
„Rechtsformen
landwirtschaftlicher
Unternehmen“
 60 Seiten, DIN A5
 3. Auflage 2014
 Bestell-Nr. 1147
www.ble-medien-service.de

Tabelle: Tabellarischer Vergleich ausgewählter Rechtsformen

Rechtsform	Mindestkapital	Haftung	Formalitäten/ Kosten	Registerpflicht	Schriftformerfordernis/Sonstiges
Einzelunternehmen	nein	unbeschränkt	gering	nein	geeignet zum Einstieg; maximale Kontrolle
Einzelkaufleute	nein	unbeschränkt	relativ gering	Handelsregister	
GbR	nein	unbeschränkt	gering	nein	schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfehlenswert; einfache Struktur
KG	Kommanditeinlagen (Höhe beliebig)	Komplementäre voll; Kommanditisten in Höhe ihrer Einlage	relativ gering	Handelsregister	schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfehlenswert
AG	50.000 EUR	Gesellschaftsvermögen	sehr umfangreich	Handelsregister	schriftlicher Gesellschaftsvertrag (Satzung) mit gesetzlichem Mindestinhalt, notarielle Beurkundung zwingend erforderlich
GmbH	25.000 EUR (Einzahlung mindestens 12.500 EUR)	Gesellschaftsvermögen	umfangreich	Handelsregister	schriftlicher Gesellschaftsvertrag mit gesetzlichem Mindestinhalt, notarielle Beurkundung zwingend erforderlich
UG (haftungsbeschränkt)	1 EUR (Voll-einzahlung; nur Bargründung)	Gesellschaftsvermögen	umfangreich	Handelsregister	schriftlicher Gesellschaftsvertrag mit gesetzlichem Mindestinhalt, notarielle Beurkundung zwingend erforderlich; geeignet zum Einstieg
eG	nein	Vermögen der eG	umfangreich	Genossenschaftsregister	schriftlicher Gründungsvertrag (Statut) zwingend; für Kooperationen in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Dienstleistungen
GmbH & Co. KG	25.000 EUR (für Komplementär-GmbH); Kommanditeinlagen (Höhe beliebig)	Gesellschaftsvermögen der Komplementär-GmbH; Kommanditisten in Höhe ihrer Einlage	umfangreich	Handelsregister	schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfehlenswert für Komplementär-GmbH zwingend, s. o.

Quellen: Vgl. <http://www.startup-in-bayern.de/themenmenue/rechtsformen/rechtsformen-im-vergleich.html> und Rechtsformen: Übersichtstabelle (PDF) unter <http://www.aachen.ihk.de>, jeweils aufgerufen am 17.02.2014.

weil ein Sachgründungsbericht vorgelegt und ein Gründungsprüfer durch das Amtsgericht bestellt werden muss.

Um den Bedürfnissen von Existenzgründern zu entsprechen, die häufig zu Anfang nur über eine geringe Eigenkapitalausstattung verfügen und um eine deutsche Alternative zu konkurrierenden ausländischen Rechtsformen, insbesondere der englischen Limited, zu schaffen, gibt es seit 2008 neben der klassischen GmbH eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG). Die UG (haftungsbeschränkt) stellt keine eigene Gesellschaftsform neben der GmbH dar, sondern ist eine besondere Einstiegsvariante der GmbH. Sofern die Gründung mit höchstens drei Gesellschaftern und nur einem Geschäftsführer beabsichtigt ist, kann die UG (haftungsbeschränkt) im

vereinfachten Verfahren gegründet werden. Zur Gründung reicht bereits eine Stammeinlage von einem Euro aus. Bei derartig geringen Stammeinlagen droht schnell die Insolvenz, die im Regelfall auch das Privatvermögen der Gründer in Anspruch nimmt.

In der Regel scheitern aber land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft anstreben, nicht an der Finanzierung der geforderten Stammeinlage von 25.000 Euro für die Gründung der GmbH. Gleichwohl kann in speziellen Fällen die UG (haftungsbeschränkt) aber eine interessante Gestaltungsvariante sein, etwa als kostengünstig zu gründende Komplementärin einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG oder bei der Ausgliederung von gewerblichen Tätigkeiten aus landwirtschaftlichen Betrieben,

zum Beispiel der Direktvermarktung.

Genossenschaft

Genossenschaften verfolgen als Wertegemeinschaften in der Regel Ziele, die über jene reiner Wirtschaftsbetriebe hinausgehen. Grundlegende genossenschaftliche Werte sind etwa Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Demokratie, Gleichheit, Billigkeit und Solidarität. Daher hat die Mitgliederversammlung der Genossenschaft, die sogenannte Generalversammlung, weitreichende Rechte. Grundsätzlich ist eine Gleichberechtigung der Mitglieder gegeben. Beim Eintritt erwirbt das Mitglied einen Genossenschaftsanteil, den es beim Ausscheiden wieder ausgezahlt erhält. Ein Anteil am Gewinn oder Verlust der Genossenschaft, also am wahren Wert des Unternehmens wird in

der Regel nicht ausgezahlt. Die Genossenschaft zeichnet sich durch eine offene Mitgliederzahl aus, der Bestand der Genossenschaft ist damit unabhängig vom Aus- oder Beitritt der Mitglieder.

Die eingetragene Genossenschaft (eG) kann privatschriftlich durch mindestens drei Mitglieder gegründet werden (§§ 4,5 GenG). Sie wird in das Genossenschaftsregister eingetragen und ist ab diesem Zeitpunkt juristische Person. Im Rahmen der Gründung sind einige Formvorschriften zu beachten, die die Einschaltung eines Notars oder des zuständigen Prüfungsverbandes erforderlich machen.

Die eingetragenen Genossenschaften haben eine große Bedeutung als Nachfolgeunternehmen der ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) in den östlichen Bundesländern und insbesondere auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen in Form von Bezugs- und Absatzgenossenschaften, in der Milchverarbeitung sowie im Bereich der Banken; vereinzelt sind sie auch im Bereich größerer gemeinschaftlicher Biogasanlagen anzutreffen.

Mischformen

In der Praxis haben sich verschiedene nicht unbedeutende Mischformen entwickelt. Mit diesen Mischformen soll die Haftungsbeschränkung für Körperschaften mit dem Vorteil einer größeren unternehmerischen Entscheidungsfreiheit der Personengesellschaft verknüpft werden.

Großen Zuspruch findet nach wie vor die Rechtsform der **GmbH & Co. KG**. Bei dieser werden die Vorteile einer Personengesellschaft mit der Haftungsbeschränkung einer GmbH verbunden. Zunächst wird eine (Komplementär) GmbH errichtet, die danach einen Gesellschaftsvertrag mit mindestens einem anderen Gesellschafter (Kommanditist) abschließt. Dabei fungiert die GmbH als Komplementärin (= Vollhafterin). Da die Haftung der GmbH lediglich auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, wird so die persönliche Haftung reduziert. Die Kommanditisten müssen lediglich mit ihrer Einlage für Schulden einstehen. Eine Haftung aller natürlichen Personen über das Gesellschaftsvermögen hinaus wird somit ausge-

schlossen. Wenn statt einer GmbH eine UG (haftungsbeschränkt) als Komplementärin fungiert, spricht man von einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG.

Auswahlkriterien

Folgender Grundsatz ist zu beachten: Die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens ist keine Frage der Rechtsform. Es macht keinen Sinn, über die geeignete Rechtsform oder die Vermeidung von Steuern nachzudenken, wenn das entstehende Unternehmen unwirtschaftlich ist und bleibt. Das Handeln und Planen des Betriebsinhabers muss darauf ausgerichtet sein, das Unternehmen im ersten Schritt in die Gewinnzone zu führen. Gelingt dies nicht, führen die beste Rechtsform und die geringste Steuerbelastung nicht zum gewünschten Ergebnis.

Deshalb muss bei der Planung der Rechtsform folgende Schrittfolge beachtet werden. Vorrangig ist die Wirtschaftlichkeit herzustellen und zu sichern. Sodann ist die Zusammenarbeit zwischen den handelnden Personen mit den wirtschaftlichen Vorstellungen der Gesellschafter zu regeln. Auch die Interessen und das Wohl der Familie sind einzubeziehen.

Erst dann kommen die Überlegungen zur geeigneten Rechtsform und zur Steuerminimierung, die einer juristischen und steuerlichen Begleitung bedürfen. Für die Auswahl der geeigneten Rechtsform sind nicht nur steuerliche Aspekte maßgeblich, sondern weitere Kriterien zu beachten, wie beispielsweise die Gestaltungsmöglichkeiten von Gesellschaftsverträgen, die Haftungsverhältnisse, die Übertragbarkeit der Gesellschaftsrechte, die Gewinn- und Verlustbeteiligung und verschiedenes mehr.

Bei der Gründung von Gesellschaften ist es unabdingbar, die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft eindeutig und auf den jeweiligen Gesellschaftszweck abgestimmt in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag oder einer Satzung zu regeln. Bei den Personengesellschaften gilt teils zwingendes, teils dispositives (gestaltbares) Recht, während bei Kapitalgesellschaften demgegenüber eine Satzungsstrenge herrscht.

Wie wichtig (schriftliche) Vereinbarungen sind, sollen folgende Beispiele dokumentieren:

- Wird vertraglich nichts anderes vereinbart, hat jeder Gesellschafter einer GbR ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust (§ 722 BGB). Wird eine abweichende Regelung angestrebt, und das ist die Regel, muss dies im Gesellschaftsvertrag entsprechend vereinbart werden.
- Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, wenn sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt (§ 722 BGB). Hier besteht im Einzelfall Regelungsbedarf.
- Bei der GbR und OHG sind alle Gesellschafter zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet (§ 709 BGB, § 114 HGB). Will man bestimmte Gesellschafter von der Geschäftsführung ausschließen, muss dieses im Gesellschaftsvertrag entsprechend formuliert werden.
- Für die Beschlussfassung bei der GbR und OHG gilt das Einstimmigkeitsprinzip (§ 709 BGB, § 119 HGB). Sollen Geschäftsführungsmaßnahmen auch mit der Mehrheit der Stimmen getroffen werden können, ist dies im Gesellschaftsvertrag zu regeln.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch, dass für bestimmte Rechtsformen eine Mindestanzahl von Gründern und zusätzlich ein Mindestnennkapital vorgeschrieben sind:

- GbR, OHG, KG: zwei Gründer
- GmbH: ein Gründer, 25.000 Euro Stammkapital
- AG: ein Gründer, 50.000 Euro Grundkapital
- Genossenschaft: drei Gründer
- Verein: sieben Mitglieder

Ausgewählte, für die Land- und Forstwirtschaft interessante Rechtsformen werden in der Tabelle noch einmal zusammenfassend dargestellt.

Abschließend ist festzustellen, dass die Wahl der richtigen Rechtsform einem komplexen Zusammenwirken vielfältiger Faktoren unterliegt, die beachtet werden müssen. Im Einzelfall ist eine umfassende sachverständige Beratung durch Fachleute empfehlenswert.

Der Autor



Dr. Rüdiger Wesche
Steuerberatungsgesellschaft Born mbH,
Wolfenbüttel
E-Mail: dr.wesche@borngmbh.de